



BEKANNTMACHUNG

12. Änderung des Bebauungsplanes „Gesamtbebauungsplan – Teil II“; Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und öffentliche Auslegung ge- mäß § 3 Abs. 2 Bausetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Theilheim hat in seiner Sitzung am 09.01.2018 die 12. Änderung des Bebauungsplanes „Gesamtbebauungsplan – Teil II“ beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Umweltbezogene Informationen im Sinne des § 13 a Abs. 3 BauGB können der Begründung zum Bebauungsplanentwurf während des Auslegungszeitraumes entnommen werden. Von dem Verfahren der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB konnte deshalb abgesehen werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Theilheim hat sich in seiner Sitzung am 08.05.2018 mit dem Änderungsentwurf samt Begründung, ausgearbeitet von dem Büro Wegner Stadtplanung aus Veitshöchheim, in der Fassung vom 08.05.2018 befasst und beschlossen.

Der Entwurf der 12. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 08.05.2018 liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

28. Mai 2018 bis 28. Juni 2018

im Rathaus der Gemeinde Theilheim, Bachstraße 13, 97288 Theilheim, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Des Weiteren steht die Bebauungsplanänderung mit Begründung in digitaler Form auf der Homepage der Gemeinde Theilheim bereit.

<https://www.theilheim.de> – Hauptmenüpunkt „Bauleitplanung“

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich geltend gemacht oder während der vorgenannten Dienststunden zu Protokoll gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO - Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Theilheim, den 18. Mai 2018

Gemeinde Theilheim

gez.

Henig

1. Bürgermeister